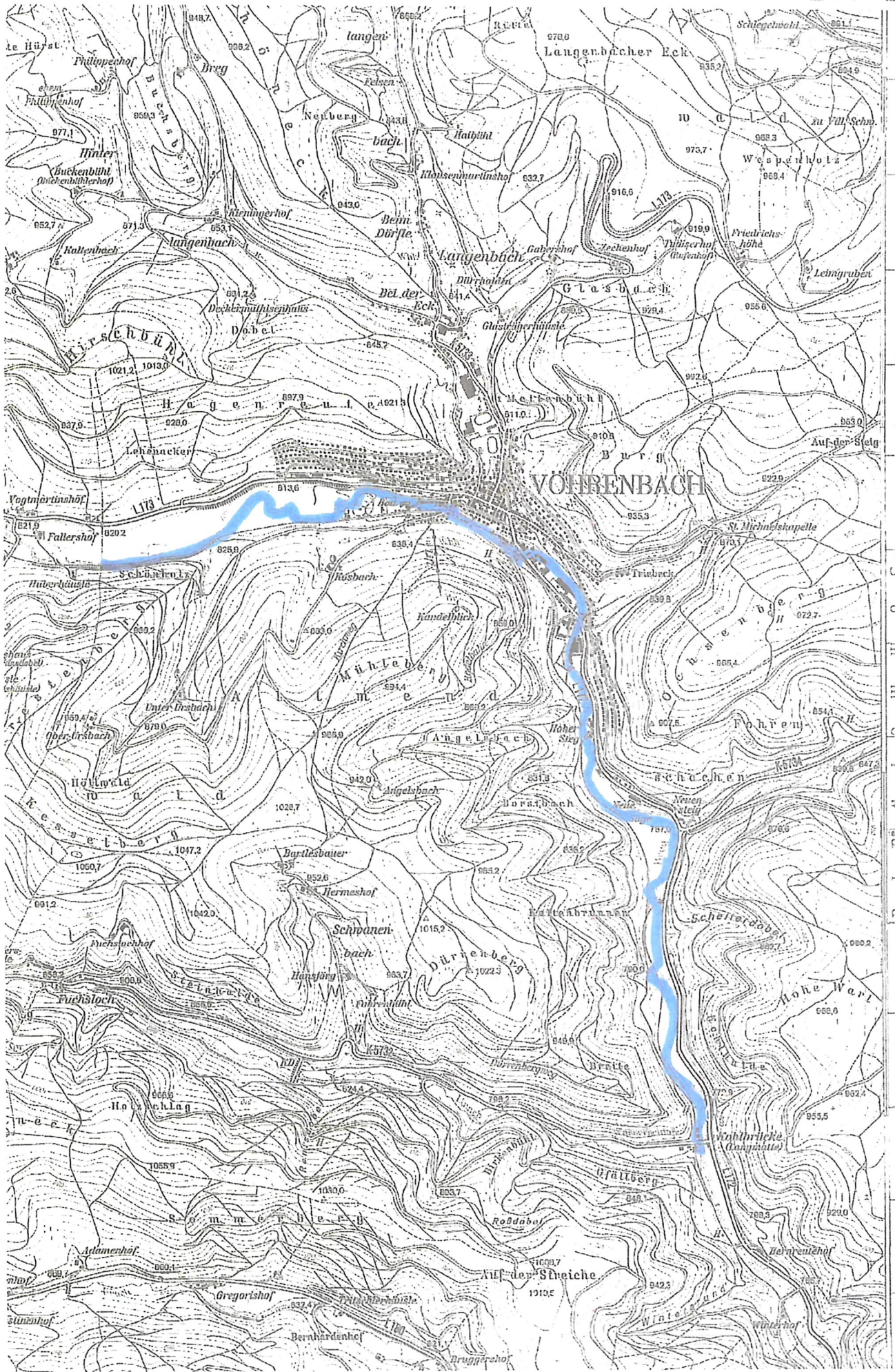


Wasserordnung für Gastangler

Stand 02/20

- 1) Vereinsmitglieder und Gäste beachten bei der Ausübung der Fischerei:
 1. Fischgerechtes Verhalten
 2. Kameradschaftliche Fairness, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft
 3. Größtmögliche Schonung der Natur und Sauberhaltung der Angelplätze
 4. Vermeidung von Schäden der landwirtschaftlicher Belange (Flurschäden)
 5. Die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, sowie die Satzung und die Wasserordnung
- 2) Folgende gesetzliche Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung sind einzuhalten:
 1. Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) und die dazu ergangene Landesfischereiverordnung (LfischVO).
 2. Das Naturschutzgesetz (NatSchG)
 3. Die Landesartenschutzverordnung
 4. Die Landschaftspflegeleitlinien
 5. Das Tierschutzgesetz (TierSchG)
 6. Die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren (Fisch-SchlachtVO).
- 3) Die Anwendung von Netzen und Köderfischsenken sowie das Legen von Reusen ist verboten.
- 4) Grundsätzlich darf **nur mit einer Rute** geangelt werden.
- 5) Es ist ausschließlich **ein Einfachhaken mit Schonhaken** zu verwenden.
- 6) Die Breg mit den Nebengewässern gilt lt. Beschluß der Generalversammlung vom 26. März 1988 als Fliegengewässer und darf nur mit Kunstfliege befischt werden.
- 7) In der Linachtalsperre gilt freie Köderwahl (**mit einem einzelnen Einfachhaken/Schonhaken**). Die Verwendung von Köderfischen ist nicht gestattet. Das Angeln von der Staumauer sowie das Anfüttern ist untersagt. Das Hältern von gefangenen Fischen ist ebenso nicht zulässig. Das Angeln vom Boot ist für Gastangler nicht gestattet.
- 8) Maßige Fische sind zu entnehmen und sofort waidgerecht zu töten.
Catch and Release ist nicht zulässig
- 9) Das Fangrecht ist auf 3 Edelfische pro Tag beschränkt, davon max. 1 Zander. Rotaugen / Rotfedern sind zusätzlich auf maximal 10 Stk pro Tag freigegeben.
- 10) Untermaßige oder geschonte Fische sind fischgerecht, möglichst noch im Wasser vom Haken zu lösen und schonend zurückzusetzen.
- 11) Das Befahren von Feld- und Waldwegen ist nicht gestattet. Für Flurschaden haftet jeder persönlich !
- 12) Für Gastangler werden Tageskarten ab 01.06. bis 30.09. ausgegeben.
- 13) Das Schonmaß für Bach- und Regenbogenforellen ist **in der Breg auf 30 cm** festgelegt. Das Schonmaß für Bach- und Regenbogenforellen wird **im Stausee auf 35 cm** festgelegt. Beim **Zander** ist das Mindestmaß **50 cm** (Schonzeit von 01.04. - 31.05.)
- 14) Jeder Gastangler ist verpflichtet, seine Fangmeldung **zeitnah (spätestens nach dem Ende der Angelsaison bis zum 15.10.)** bei der Ausgabestelle abzugeben, auch wenn kein Fangergebnis vorliegt. Der Pfand von 10 € wird dann zurückerstattet.
- 15) Fischwasser – Grenzen Breg: ab Gemarkungsgrenze Furtwangen (mit Grenzschild markiert) bis zur Einmündung des Linachbaches in die Breg.
Stausee: beide Uferseiten bis zum Einlauf (Angelverbot auf der Staumauer)
- 16) Die Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresfischereischein. Mit dem Erwerb dieser Erlaubniskarte anerkennt der Gastangler diese Bestimmungen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Fischereiaufsicht des ASV 1973 e.V. sind zu Kontrollen der Erlaubniskarte, des Gerätes, der Köder und des Fanges berechtigt. Der ASV 1973 e.V. übernimmt keinerlei Haftung an Personen und/oder Sachschäden die durch den Gastangler verursacht wurden oder dem Gastangler entstanden sind.
- 17) Die Tageserlaubniskarte für die **Breg** wird gegen Zahlung von 30,00 € ausgegeben. Vöhrenbacher Übernachtungsgäste erhalten die Tageskarte vergünstigt für 25 €, Bei Rückgabe der Fangmeldung erhält der Gastangler 10,00 € Pfand zurück.
- 18) Verstöße gegen eine dieser Bestimmungen führen zum sofortigen Entzug der Tageserlaubniskarte.



25

24

23

22

21

20

519

7918 Vöhrnbach-Schwarzenberg-Viertel
S O N M E T W I S S E N S D I P T